

E-BOOKS: DIE FRUSTRATIONEN DES URHEBERRECHTS

Arne Upmeyer

¹ So zuletzt auf dem 100. Bibliothekartag in Berlin.

² Vgl. z. B. Hruschka, J.: Die Konstitution des Rechtsfalls. Berlin 1965, S. 37f. Kritisch zur These von Hruschka: Upmeyer, A.: Fakten im Recht. Baden-Baden 2010, S. 29–34.

³ Ob und wie beim Kauf von E-Books »Erschöpfung« eintritt und ob E-Medien daher ohne Einwilligung des ursprünglichen Rechteinhabers weiterveräußert werden können, ist heftig umstritten (dazu etwa Schrader, P. T.: Geltung des Erschöpfungsgrundsatzes beim Online-Erwerb durch unkörperliche Übertragung urheberrechtlich geschützter Werke. In: Kommunikation / Recht, 2007, H. 5, S. 251–257). Für die Argumentation in diesem Text reicht es aber, dass bestimmte Rechtspositionen vertreten werden können, da schon dies allein für den jeweils Betroffenen frustrierend ist. Ob das eine oder andere als verboten unterstellte Verhalten im Lichte einer besonderen juristischen Auslegung vielleicht doch erlaubt ist, spielt dann keine Rolle.

⁴ <http://de.guttenplag.wikia.com>

Seit einiger Zeit scheinen keine Tagung und kein Sammelband zu elektronischen Publikationen ohne einen Beitrag zu den damit verbundenen rechtlichen Problemen auszukommen. Veranstaltungen der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbands auf den jährlichen Bibliothekartagen füllen regelmäßig große Hörsäle¹, und auch auf den Buchmessen sind Veranstaltungen zum Urheberrecht äußerst nachgefragt. Warum eigentlich? Es steht nicht wirklich zu vermuten, dass es die intellektuelle Freude an der Auseinandersetzung mit diffizilen Fragen des Urheberrechts ist, die Bibliothekare, Verleger und Buchhändler seit einigen Jahren verstärkt bewegt. Vielmehr ist dieses gesteigerte Interesse ein schlechtes Zeichen für den Zustand unseres Urheberrechts, liegt es doch im Wesen des Rechts, immer dann besonders sichtbar zu sein, wenn bereits Konflikte auftreten.² Gewinner dieser Urheberrechtskonflikte sind jedoch nicht in Sicht. Vielmehr wird immer deutlicher, dass urheberrechtliche Fragen tatsächlich eine für *alle Beteiligten* frustrierende Präsenz haben, wo immer es um elektronische Medien geht.

Frustrierend wirkt das Urheberrecht z. B. für eine Leserin, die ihr E-Book gerne weiterverkaufen würde;³ frustrierend für den Wissenschaftler, der eine Volltexterkennung über sein digitales Dokument laufen lassen möchte (Stichwort GuttenPlag)⁴; frustrierend für eine Bibliothekarin, die einem Wissenschaftler erklären muss, dass er dieses Buch nicht einmal über die Fernleihe bekommen kann, weil es ausschließlich elektronisch vorliegt. Frustrierend auch für Autoren und Verleger, die erleben müssen, dass ihre legitimen Urheberrechte tausendfach umgangen werden. Oft ist dabei von einer »Freibiermentalität« die Rede, die eben auch zu einem »laxen« Umgang mit Urheberrechten einlade.⁵

Mit anderen Worten: So richtig zufrieden ist niemand mit der derzeitigen Situation. Das hat verschiedene Gründe. Relativ banal ist da noch der Hinweis auf die rasante technische Entwicklung. Es ist nicht ungewöhnlich, dass neue technische Entwicklungen zunächst an der einen oder anderen Stelle zu Rechtskonflikten führen. Irgendwann reagiert dann der Gesetzgeber und passt das Recht an die neuen Gegebenheiten an. Oft braucht es allerdings eine gewisse Zeit, bis ein neuer technischer Zustand geregelt werden kann. Und wenn die neue Regelung dann endlich da ist, ist die technische Entwicklung oft schon weitergegangen. Beispielsweise wurde nach heftigen Geburtswehen erst 2008 ein neuer Paragraph ins Urheberrechtsgesetz aufgenommen (§ 53a), durch den die Fernleihe »im Wege des ... Faxversands« ausdrücklich erlaubt wurde. 2008 war das Telefax aber schon längst weitgehend durch den elektronischen Versand verdrängt (wobei das Sonderproblem von Computerfaxen außen vor bleiben soll).⁶

Im Bereich des Urheberrechts liegen die Probleme aber noch auf einer anderen, tieferen, fundamentalen Ebene. Es gibt durchaus ernst zu nehmende Stimmen, die das klassische Urheberrecht für so gescheitert vor den Herausforderungen der digitalen Welt halten, dass sie gleich dessen komplette Abschaffung fordern.⁷

Aber auch ohne sich gleich die extreme Forderung nach einer Abschaffung des Urheberrechts zu eigen machen zu wollen, haben wir es jedenfalls mit einer Reihe von grundsätzlich neuen Phänomenen zu tun. Am auffälligsten ist wohl, dass das Urheberrecht in der digitalen Welt eine viel weitreichendere Rolle spielt als in der analogen. Ein wesentlicher Grund dafür liegt im sogenannten »Erschöpfungsgrundsatz«, der in § 17 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz normiert ist:

»Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.«

Übersetzt man diese Rechtssprache –im Englischen ist von »Legalese« die Rede – in deutsche Umgangssprache, dann besagt die Norm ungefähr Folgendes:

Wenn Max ein geschütztes Werk, also beispielsweise ein Buch, einmal irgendwo in Europa gekauft hat, darf Max damit so ziemlich alles machen, was Max will. Max kann es weiterverkaufen, verleihen oder es z.B. auch zerstören. Wenn Max das Buch liest, ist das urheberrechtlich völlig unerheblich.

Es gibt jedoch einen großen Haken. § 17 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz gilt nur für Dinge, die physisch in Umlauf gebracht werden. Also für gedruckte Bücher oder auch CD-ROMs oder DVDs. Aber nicht z.B. für PDF-, mp3- oder EPUB-Dateien ohne physischen Träger.

Das hat dramatische Konsequenzen: Nahezu alles, was man mit einem PDF machen kann, ist urheberrechtlich relevant. Schon das bloße Aufrufen des Dokuments auf einem E-Book-Reader setzt einen Kopiervorgang technisch voraus.⁸ Juristisch geht es nicht mehr um Kaufrecht, sondern um Lizenzrecht. Und das ist etwas sehr anderes. Vieles, was aus dem Kaufrecht vertraut ist, gilt plötzlich nicht mehr.

Ein Aufwecker in dieser Hinsicht war folgender Fall:

Im Juli 2009 löschte Amazon unangekündigt »1984«, »Animal Farm« und ein paar weitere Titel von George Orwell von den Kindle-Readern der eigenen Kunden. Der Kaufpreis wurde automatisch zurückerstattet. Als Begründung teilte der Konzern lapidar mit, man habe inzwischen herausgefunden, dass wegen bestimmter Urheberrechtsverletzungen diese Titel nicht hätten verkauft werden dürfen.⁹

Im aus der »Papierwelt« vertrauten Kaufrecht entspräche das ungefähr folgendem Szenario: Ein Leser geht in einen Buchladen, kauft dort ein Buch und ein paar Tage später klingelt der Buchhändler an seine Tür, legt die Kaufsumme auf den Tisch und nimmt sich das Buch ungefragt aus dem heimischen Bücherregal. – Dieser Leser käme sich wahrscheinlich in irgendeiner Weise betrogen vor. Macht er diese schmerzliche Erfahrung aber mit seinem E-Book-Reader und erfährt er dann noch, dass das Urheberrecht dem Buchhändler in seinem Tun Recht gibt, wäre er zumindest in seinen Erwartungen frustriert.¹⁰

⁵ So z.B. der Abgeordnete Jürgen Krings (CDU) in der Plenardebatte zur Verabschiedung des »Zweiten Korbs« der Urheberrechtsreform: BT P1Pr. 16/108, S. 1149 (A). Eric Steinhauer macht allerdings darauf aufmerksam, dass sich das »Freibier-Argument« auch gegen die Wissenschaftsverlage richten lässt: »Wenn es im Wissenschaftsurheberrecht aber eine Freibiermentalität gibt, dann einzig und allein dort, wo Wissenschaftler die Rechte an ihren Publikationen umfassend einem Verlag einräumen, ohne dass sie oder die öffentliche Hand dafür angemessen entschädigt werden.« (Steinhauer, E. W.: Das Recht auf Sichtbarkeit – Überlegungen zu Open Access und Wissenschaftsfreiheit. Münster 2010, S. 23).

⁶ Dazu z.B. Talke, Armin: § 53a UrhG: Auslegungsschwierigkeiten beim Kopienversand. In: Bibliotheksdienst 42 (2008), S. 288–297.

⁷ Nur beispielhaft genannt sei Joost Smiers, Leiter der Forschungsstelle für Kunst und Ökonomie der Kunsthochschule Utrecht: Eine Welt ohne Urheberrecht: Krieg den Palästen, Friede den Künstlern. In: Süddeutsche Zeitung, 29.05.2007, S. 12. Für das amerikanische Recht jüngst zwei prominente Wirtschaftsprofessoren: Boldrin, Michele / Levine, David K.: Against Intellectual Monopoly. Cambridge. Cambridge Univ. Press 2010.

⁸ Der Kopiervorgang wird in der Regel nach § 44a UrhG zustimmungsfrei erlaubt sein. Für die Argumentation hier ist das jedoch nicht relevant (vgl. Fn. 3 supra).

⁹ Amazon Erases Orwell Books From Kindle. In: New York Times (New York Edition), 18.07.2009, S. B1.

¹⁰ Ob das Verhalten von Amazon tatsächlich nach US-Recht oder deutschem Recht einwandfrei war, mag hier dahingestellt bleiben.

¹¹ Beispielsweise heißt es in § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von libreaka! (Stand: 02.08.2011): »Jegliche Weitergabe, Bearbeitung, Vervielfältigung oder Reproduktion, Distribution, Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung, und zwar entweder vollständig oder in Teilen davon, gleichgültig ob in digitaler Form, per Datenfernübertragung oder in analoger Form, ist nicht gestattet.«

¹² Die »Extras im Web« sind beispielsweise im Angebot des Springer-Verlags so verbreitet, dass sie dem Verlag ein eigenes Logo mit charakteristischem Schriftzug wert sind. Typische solche »Extras« sind Kontrollaufgaben oder Lösungshinweise zu Übungen im Buch.

In der Welt der E-Books sind die Rechte der Leser im Vergleich zum gedruckten Buch in vieler Hinsicht enger begrenzt. Wie einschneidend das sein kann, wenn man in Analogien zum Sachkauf denkt, lässt sich schon an ganz einfachen Beispielen zeigen: Ein besonders technikaffiner Leser will seinen E-Book-Reader verkaufen, weil er auf ein neueres Gerät umgestiegen ist. Die erste Frustration dürfte dieser Leser erfahren, wenn er merkt, dass die Lizenzbedingungen der alten E-Books im Zweifel nicht erlauben werden, die Bücher ohne gesonderte Genehmigung des Verlags auf andere Geräte zu überspielen. Er kann sie also nicht einfach auf seinen neuen Reader übernehmen. - Zum Vergleich die analoge Situation in der »Papierwelt«: Man stelle sich vor, man kaufe ein neues Regal. Geradezu absurd erscheint die Idee, man müsse jetzt die Verleger der Bücher fragen, ob die längst gekauften Bücher auch in das neue Regal umgestellt werden dürfen.

Das Beispiel lässt sich aber noch fortführen. Derselbe technikaffine Leser mag nun nämlich auf die Idee kommen, stattdessen seinen alten E-Book-Reader mit den von ihm gekauften E-Books auf Ebay weiterzuverkaufen. Auch hier wird er frustriert werden. Die Geschäftsbedingungen nahezu aller Verleger oder Händler von E-Books verbieten die Weitergabe ausdrücklich.¹¹ Auch in diesem Fall konnten Verlag oder Händler Rechte zurückbehalten, die beim klassischen Verkauf selbstverständlich mitgekauft worden wären.

Wirklich dramatisch ist die veränderte Situation bei der wissenschaftlichen Informationsversorgung. Zum ersten Mal seit etwa 200 Jahren müssen Bibliothekare Wissenschaftlern sagen: »Es tut mir leid, dieses oder jenes Buch gibt es nur elektronisch. Ich kann es daher nicht besorgen, auch nicht auf dem Wege der Fernleihe.« – Die elektronische Verfügbarkeit führt im Ergebnis dazu, dass die wissenschaftliche Informationsversorgung erheblich eingeschränkt wird! (Das Bewusstsein für diese Problematik ist noch nicht so hoch, wie man in Anbetracht der Rechtslage annehmen müsste. Der Grund dafür ist, dass solche Fälle in der Praxis bisher meist noch vermieden werden können, weil es derzeit noch von fast jedem elektronischen Buch irgendwo eine parallele Druckausgabe gibt, die Bibliothekare dann in die Fernleihe nehmen können. In dem Moment aber, wo sich »e-only« stärker durchsetzt, dürfte das Problem virulent werden.) Häufig greifen Wissenschaftler schon jetzt auf die bewährten Methoden des 19. Jahrhunderts zurück: Man rufe Kollegen X an der Universität Y an, ob das E-Book dort lizenziert ist, und bitte ihn, das gesuchte PDF zu schicken.

Die vielleicht größten Frustrationen erwachsen aber nicht einmal aus dem, was in der »Online-Welt« ohne zusätzliche Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers alles verboten ist, sondern in den zahllosen Unsicherheiten, die dabei bestehen. Auch dies lässt sich anhand einiger Beispiele aus der Praxis der wissenschaftlichen Informationsversorgung illustrieren:

Viele Verlage reagieren auf die Herausforderungen des geänderten Marktes mit innovativen Hybridangeboten: Bücher, bei denen das E-Book als CD beiliegt, Bücher mit »Extras im Web«, ¹² Zugangscode im Buch oder Ähnlichem.

In den wenigsten Fällen wird im Buch aber stehen, ob und wie die Lizenz dazu ausgestaltet sein soll. Darf eine Bibliothek die »Extras im Web« allen Entleihern zur Verfügung stellen? Oder jeweils nur einem Leser pro gekauftem Buch? Dürfen Studierende das Buch samt Zugangscode untereinander austauschen? Diese Unsicherheit führt vielfach dazu, dass zwar ein »Hybridangebot« bezahlt wurde, die Leser aber oft nur die gedruckten Teile von hybriden Gesamtwerken nutzen dürfen. Für die anderen Teile gibt es schlicht keine passenden Lizenzverträge, und die Verlage haben auch keine entsprechenden Angebote für diese Bücher.

Ähnlich ist die Problematik bei elektronischen Zeitschriften und E-Book-Paketen. Wenn eine Bibliothek eine Zeitschrift klassisch gedruckt abonniert, ist der juristische Aufwand minimal. Es reicht meist ein kurzer Bestellschein, dem z. B. Preis und Lieferbeginn zu entnehmen sind.

Bei Lizenzen von elektronischen Dokumenten wird der im Wesentlichen gleiche Vorgang plötzlich unglaublich kompliziert. Keine Bestellung von elektronischen Medien kommt ohne seitenlange Vertragsbedingungen aus. Und – viel schlimmer noch – bei jedem E-Medien-Vertrag sind die Details unterschiedlich geregelt. Ist der Ausdruck gestattet? Wenn ja, in welchem Umfang? Wie ist der Zugang limitiert, nur über die IP? Auch über VPN? Oder innerhalb des Campusnetzes einer Universität über IP, von außerhalb aber nur für wissenschaftliche Mitarbeiter über Passwort?¹³ Schon allein das nötige Rechtemanagement verlangt eigentlich zusätzliche hauptamtliche Mitarbeiter, die gerade kleinere öffentliche Bibliotheken oder kleinere Verlage nicht haben. Bei vielen Bibliothekaren entsteht das frustrierende Gefühl, Vertragsbedingungen ausgesetzt zu sein, die man ohne juristische Ausbildung gar nicht mehr überschauen kann. Offenbar verlagern sich in den Verlagen die Transaktionskosten aus Produktion und klassischem Vertrieb bei Online-Publikationen mindestens teilweise in das Rechtemanagement. Auf Seite der Bibliotheken fallen diese Kosten dagegen neu an.

An diesem Punkt hat nicht zuletzt auch die Europäische Kommission schon seit einiger Zeit Handlungsbedarf erkannt.

In der Auswertung des EU-Grünbuchs »Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft« (Oktober 2009) schrieb die Kommission: »Bibliotheken und Universitäten unterstreichen die Komplexität und Fragmentierung des gegenwärtigen Systems der Lizenzverträge mit Verlegern. Eine europäische Universität müsse üblicherweise Hunderte von Lizenzverträgen über die Nutzung digital vorliegenden Forschungsmaterials mit mehreren Verlegern schließen. Das Nachforschen, welche Rechte mit jeder dieser Einzellizenzen in Bezug auf Zugang, Drucken, Speichern und Kopieren gewährt werden, sei ein umständliches Verfahren.«¹⁴ Die Kommission schließt daraus: »Der Lizenzierungsaufwand einer normalen europäischen Universität sollte verringert werden. Die Kommission wird die Betroffenen zur vorbildlichen Praxis für die Überwindung des fragmentierten Erwerbs von Nutzungsrechten an wissenschaftlichen Zeitschriften durch Universitäten konsultieren.«¹⁵

¹³ So etwa beim Zugang zur Beck-Online-Datenbank der TU Ilmenau.

¹⁴ Mitteilung der Kommission vom 19.10.2009: Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft (KOM(2009) 532 endg.). Im Internet unter http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/20091019_532_de.pdf [letzter Zugriff 02.08.2011], S. 8.

¹⁵ Ebd., S. 9.

Berücksichtigt man die gewöhnlich sehr diplomatisch zurückhaltende Sprache der Kommission, ist unverkennbar, dass das doch eine ungewöhnlich klare Ansage ist.

Auch in einer öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages »Internet und digitale Gesellschaft« waren die total fragmentierten Rechte einer der Hauptkritikpunkte am gegenwärtigen System. Bemerkenswerterweise kam die Kritik nicht so sehr aus Wissenschaft oder Bibliothekswesen, sondern vor allen Dingen aus der Industrie.¹⁶

¹⁶ Insbesondere der Sachverständige Wolfgang Kopf, Leiter Politik und Regulierung der Deutschen Telekom AG, forderte in seiner Stellungnahme ein »One-Stop-Clearing«-Verfahren der Verwertungsrechte (Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft, ADrs 17(24)010 zur OA am 29.11.2010, S. 5 und 7).

Wie aber steht es mit den Frustrationen der Rechteinhaber, also der Verlage und Händler? Eingangs wurde gesagt, dass niemand mit dem gegenwärtigen System so ganz zufrieden sein kann. Zumindest im Prinzip hat es doch eine sehr deutliche Machtverschiebung zugunsten der Verwerter gegeben. Ohne dass das Urheberrecht dafür geändert worden wäre, können Verlage jetzt jede Form der Nutzung ihres Werkes einzeln verwerten. Während früher mit einem einzigen Kauf so ziemlich alles erledigt war, kann ein Verlag jetzt für jede Kopie, für jedes Anzeigen im Hörsaal oder auch für jedes Kapitel einzeln Geld verlangen und – zumindest im Prinzip – die Verwendung meines Werkes viel feingliedriger steuern.

Gleichzeitig aber ist zu beobachten, dass die faktische Durchsetzung dieser Rechte immer schwieriger wird. Noch nie war es so einfach, das Urheberrecht zu umgehen. Die massenhafte Verbreitung von illegalen Kopien kostet so gut wie nichts und ist technisch nicht schwer zu bewerkstelligen. Hinzu kommt noch, dass das ganze System durch die vielen Einzelrechte so unübersichtlich geworden ist, dass kaum noch jemand weiß, was wirklich erlaubt ist und was nicht. Wer weiß schon, dass die Volltexterkennung bei einem Digitalisat deshalb zustimmungsbedürftig ist, weil die OCR-Software immer im Hintergrund eine Kopie des Dokumentes anfertigt, die dann ausgelesen wird?

Unter diesen Unsicherheiten leidet auch das Unrechtsbewusstsein. Nach dem Motto: Weil man es eh nicht so genau weiß, ob man sich vielleicht schon im illegitimen Bereich befindet, kommt es auf diese eine Kopie für ein paar Freunde auch nicht mehr an. Dabei dürfte auch eine erhebliche Rolle spielen, dass die »neuen« Einschränkungen, wie etwa die geschilderten Verbote des Weiterverkaufs oder Einschränkungen der vertrauten Kopierrechte, von vielen nicht nur als frustrierend, sondern auch als ungerecht empfunden werden. Das subjektive Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, lädt aber nicht unbedingt zu rechtstreuem Verhalten ein.

Verfolgt man die Diskussion z.B. in der Internet-Enquete, werden aus dieser Gemengelage interessanterweise genau gegenläufige Schlüsse gezogen. Es gibt einige Studien, die tatsächlich belegen, dass es in erheblichem Maße zu Urheberrechtsverstößen kommt (wenn auch in keinem anderen europäischen Land so wenig wie in Deutschland).¹⁷ Besonders von einigen, wohl gemerkt nur einigen, Vertretern der CDU/CSU wird daraus geschlossen, dass das System dringend gestärkt werden muss. Es könne doch nicht sein,

¹⁷ Angabe des Bundesverbands Musikindustrie unter Hinweis auf eine entsprechende Studie von Jupiter Research: http://www.musikindustrie.de/jwb_musikkopieren09/ [letzter Zugriff: 02.08.2011].

dass der Staat rechtstreue Verleger mit ihren legitimen Rechten im Regen stehen lässt. Überspitzt gesagt: Ein Staat, dessen Aufgabe nicht zuletzt die Durchsetzung des geltenden Rechts ist, darf vor Piraten nicht kapitulieren. Die Hürden im Urheberrecht müssten also gestärkt werden und nicht gesenkt.

Die Gegenseite zieht genau die umgekehrten Schlüsse aus den gleichen Fakten: Die Lebenspraxis in der digitalen Gesellschaft habe sich so weit vom formalen Recht entfernt, dass das Recht der gelebten Wirklichkeit viel stärker angepasst werden sollte. Ideen und intellektuelle Leistung werden im Internet tatsächlich zunehmend als Allgemeingut (»Freibier«) aufgefasst. Um den freien Austausch der Ideen zu fördern, sollten sie so weit wie möglich auch juristisch freigestellt werden. Die Chance der Verlage liegt dann nicht mehr darin, intellektuelle Leistungen exklusiv zu vermarkten, sondern zum Beispiel in der Entwicklung intelligenter Apps und anderer geldwerter Publikationsleistungen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die gegenwärtige Strategie des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zumindest gefährlich. Der Börsenverein verteidigt sehr stark und entschlossen das gegenwärtige Rechtssystem, das ja tatsächlich den Rechteinhabern eine sehr starke Stellung einräumt. Bis auf kleine, wirtschaftlich wenig relevante Details wie den »Verwaisten Werken« blockt der Börsenverein jeden Änderungsvorschlag ab. Auch bei wohlmeinenden Beobachtern entsteht aber der Eindruck, dass gerade diese Taktik auf längere Sicht eher schadet als nützt. Eine »Wagenburgtaktik« zur Verteidigung des bestehenden Systems führt nämlich letztlich in einen Teufelskreislauf. Je hinderlicher die Regelungen des Urheberrechts für die digitale Lebenspraxis empfunden werden, desto stärker werden sie umgangen – einfach weil dies so leicht technisch möglich ist und weil die Akzeptanz sinkt, je weiter die formalen Normen von der Praxis abweichen. Dies führt dann aber verständlicherweise zu einer immer höheren Frustration bei den Rechteinhabern, die sich um ihre Rechte betrogen sehen. Als Konsequenz wird der Ruf nach durchsetzungsstärkeren Regeln und höheren Hürden immer lauter und die Diskussion heizt sich immer weiter auf. Die Schärfe, mit der der Streit um die gegenwärtige Reform des Urheberrechts (»Dritter Korb«) geführt wird, wird erst vor diesem Hintergrund verständlich.

Was ist daraus zu schließen? Die Erfahrungen aus rund 100 Jahren Rechtstatsachenforschung zeigen immer wieder, dass langfristig auch ein strafbewehrtes Rechtssystem nicht dauerhaft an der Praxis vorbei bestehen kann.¹⁸ Und die Praxis in der digitalen Gesellschaft ist nun einmal erheblich anders als in der analogen. Langfristig dürfte es daher fast notwendig zu einer ganz fundamentalen Neuordnung des Schutzsystems kommen und Bibliotheken und auch Verlage sind gut beraten, sich frühzeitig darauf einzustellen.

¹⁸Boehme-Neßler, V.: Unscharfes Recht. Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Welt. Berlin 2008.